Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab,

* Vereinbarungen des Koalitionsvertrags 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (Koalitionsvertrag) aufzugreifen sowie
* Ergebnisse umzusetzen, die sich aus der Evaluierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergeben haben [siehe den Bericht „Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“, den das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Oktober 2021 veröffentlicht hat].

Der Koalitionsvertrag (Zeilen 465 ff.) sieht vor: „Zur besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes … institutionalisieren *[wir]* die Datenschutzkonferenz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und wollen ihr rechtlich, wo möglich, verbindliche Beschlüsse ermöglichen.“ §§ 16a, 18, 40a und § 27 Absatz 5 dienen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz (DSK) und der „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. § 40a und § 27a bieten Unternehmen sowie Einrichtungen, die Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke verarbeiten, die Möglichkeit, statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr konkretes Datenverarbeitungsvorhaben zu erhalten. Damit kann Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden entgegengewirkt werden. In § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenzverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung zu erfolgen hat.

Im Zuge der Evaluierung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) das BDSG überprüft und im Hinblick auf die Teile 1 und 2 des BDSG folgenden Änderungsbedarf festgestellt:

* In § 1 bedarf es einer Klarstellung, um eindeutig auszudrücken, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn die Datenverarbeitung einen Inlandsbezug aufweist. Auch wird § 1 Absatz 4 Satz 3 so umformuliert, dass deutlich wird, dass die Norm nur nichtöffentliche Stellen adressiert.
* Die Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 4) muss mit Blick auf nichtöffentliche Stellen überarbeitet werden.
* § 17 bedarf einer Ergänzung, um Vakanzen in der Stellvertretung des Gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zu vermeiden.
* Die §§ 19 und 40 werden um Klarstellungen zur zuständigen federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde ergänzt.
* In den §§ 27 und 29 müssen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.
* In § 34 ist klarzustellen, dass das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) nicht aufgrund privater, sondern nur aufgrund öffentlich-rechtlicher Satzungen eingeschränkt werden kann. Auch sollte in § 34 das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen eingeschränkt und zudem eine Pflicht von Bundesbehörden geregelt werden, betroffene Personen über die Möglichkeit nach § 34 Absatz 3 zu informieren, dass eine Auskunftserteilung an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verlangt werden kann.
* In der Regelung zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall (§ 37) ist eine Streichung erforderlich.

Geändert werden die Teile 1 und 2 des BDSG. Darüberhinausgehende Änderungen bleiben einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

§ 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird geändert, um den Gleichlauf mit § 34 Absatz 1 BDSG sicherzustellen.

B. Lösung, Nutzen

Mit § 16a wird die Datenschutzkonferenz (DSK), wie im Koalitionsvertrag vereinbart, im BDSG institutionalisiert. Die DSK hat nach ihrer Geschäftsordnung das Ziel, die Datenschutzgrundrechte zu wahren und zu schützen sowie eine einheitliche Anwendung des europäischen und des nationalen Datenschutzrechts zu erreichen und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten. Eine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird in diesem Gesetz nicht getroffen, da damit wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt würden.

Der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“ dienen neben § 16a die §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5. Positive Wirkung hat insbesondere, dass Unternehmen und / oder Forschungseinrichtungen mit länderübergreifenden Vorhaben durch § 40a und § 27 Absatz 5 ermöglicht wird, einer einzigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde zu unterstehen. Wird diese Möglichkeit genutzt, haben die Verantwortlichen statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine einzige Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr konkretes gemeinsames Datenverarbeitungsvorhaben. Damit kann Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden.

Die weiteren in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in den Teilen 1 und 2 des BDSG tragen den unter A. genannten Ergebnissen der Gesetzesevaluierung Rechnung.

C. Alternativen

Regelungsalternativen sind (insbesondere auf ihre Praxistauglichkeit und Wirksamkeit) geprüft und bewertet worden. Im Ergebnis sind keine Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nur marginal. Die übrige Verwaltung wird durch den Regelungsentwurf nicht tangiert.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
         1. In der Angabe „Kapitel 2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „durch öffentliche Stellen“ eingefügt.
         2. In der Angabe „§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen“ werden die Wörter „durch öffentliche Stellen“ gestrichen.
         3. Nach der Angabe „§ 16 Befugnisse“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Kapitel 4a.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

§ 16a Datenschutzkonferenz“.

* + - * 1. Nach der Angabe „§ 40 Aufsichtsbehörden der Länder“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen“.

* + - 1. § 1 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nummer 3 wird der Halbsatz „er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung fällt“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„die Datenverarbeitung aber im Zusammenhang damit steht,

a) betroffenen Personen im Inland Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist oder

b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten im Inland erfolgt“.

In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „auf nichtöffentliche Stellen“ eingefügt.

* + - * 1. In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ eingefügt.
      1. Kapitel 2. wird wie folgt geändert:
         1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „durch öffentliche Stellen“ eingefügt.
         2. In der Überschrift des § 3 werden die Wörter „durch öffentliche Stellen“ gestrichen.
         3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, einschließlich der Wahrnehmung ihres Hausrechts, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.“

* + - 1. Nach Kapitel 4. wird folgendes Kapitel 4a. eingefügt:

„Kapitel 4a.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

§ 16a

Datenschutzkonferenz

Die oder der Bundesbeauftragte im Sinne des § 8 sowie die Aufsichtsbehörden der Länder im Sinne des § 40 bilden die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Die Datenschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.“

* + - 1. § 17 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter).“

* + - * 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörden eines Landes (Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Leiterin oder Leiter einer Aufsichtsbehörde eines Landes endet zugleich die Funktion als Stellvertreter. Endet die Funktion als Stellvertreter, übernimmt die Funktion des Stellvertreters bis zur Neuwahl die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde des Landes, das die Bundesratspräsidentschaft innehat. Hat ein Land mehr als eine Aufsichtsbehörde, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass mit jeder Bundesratspräsidentschaft dieses Landes die den Stellvertreter stellende Aufsichtsbehörde wechselt, beginnend mit der Aufsichtsbehörde, die für die nichtöffentlichen Stellen zuständig ist.“

* + - * 1. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
      1. § 18 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 2 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Im Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679) und der Kohärenz nach den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2016/679) sollen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt erzielen, bevor sie diesen an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss übermitteln. Zu diesem Zweck geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und tauschen sie untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.“

* + - * 1. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

* + - 1. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
         1. In Satz 3 werden nach dem Wort „Einvernehmen,“ die Wörter „weil bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter mit mehreren inländischen Niederlassungen der Sitz der Hauptniederlassung zweifelhaft ist,“ eingefügt.
         2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verfahren des § 18 Absatz 2 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.“

* + - 1. § 27 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „beinträchtigen“ durch das Wort „beeinträchtigen“ ersetzt.
         2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für gemeinsam Verantwortliche, die nicht oder nicht ausschließlich Unternehmen sind, gilt § 40a entsprechend mit der Maßgabe, dass allein zuständig die Behörde ist, die den Verantwortlichen beaufsichtigt, der die meisten Personen beschäftigt, welche ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten.“

* + - 1. In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
      2. § 34 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „satzungsmäßiger“ durch die Wörter „von in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehenen“ ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.“

* + - * 1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die öffentliche Stelle des Bundes hat die betroffene Person über das Recht zu informieren, Auskunft an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zu verlangen.“

* + - 1. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
         1. Nummer 1 wird aufgehoben.
         2. Die Angabe „2.“ wird gestrichen.
      2. In § 40 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörden bestimmen auch dann gemeinsam die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 18 Absatz 2, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat und deshalb die Zuständigkeit zweifelhaft ist.“

* + - 1. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen

Sind Unternehmen gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und mehrere Aufsichtsbehörden für sie zuständig, können die Unternehmen gemeinsam anzeigen, dass sie gemeinsam verantwortliche Unternehmen sind und deshalb für die von ihnen gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung allein die Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen fällt, das in dem der Antragstellung vorangegangenen Geschäftsjahr den größten Jahresumsatz erzielt hat. Die gemeinsame Anzeige ist an alle Aufsichtsbehörden zu richten, die für die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen zuständig sind, und muss die das umsatzstärkste Unternehmen nachweisenden Unterlagen enthalten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige im Sinne der Sätze 1 und 2 bei der für das umsatzstärkste Unternehmen zuständigen Behörde eingegangen ist, wird diese die allein zuständige Aufsichtsbehörde. § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 83 Absatz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „satzungsmäßiger“ durch die Wörter „von in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehenen“ ersetzt.
      2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.“

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab,

* Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufzugreifen sowie
* Ergebnisse umzusetzen, die sich aus der Evaluierung des Gesetzes ergeben haben.

Geändert werden Teil 1. und 2. des BDSG. Darüberhinausgehende Änderungen bleiben einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit § 16a wird die DSK, wie im Koalitionsvertrag vereinbart (Zeilen 465 ff.), im BDSG institutionalisiert. Eine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird nicht getroffen, da damit wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt würden.

Neben § 16a dienen §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5 der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. Mit § 40a und § 27a bietet Unternehmen sowie Einrichtungen, die Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke verarbeiten, die Möglichkeit, statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr konkretes Datenverarbeitungsvorhaben zu erhalten. Damit kann Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden entgegengewirkt werden. In § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenzverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung zu erfolgen hat.

Der Gesetzentwurf enthält zudem für den 1. und 2. Teil des BDSG Regelungen, mit denen dem Änderungsbedarf Rechnung getragen wird, der sich aus der Evaluierung ergeben hat:

* in § 1 eine Klarstellung, um eindeutig auszudrücken, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn die Datenverarbeitung einen Inlandsbezug aufweist, sowie eine Umformulierung, um zu verdeutlichen, dass § 1 nur nichtöffentliche Stellen adressiert;
* in § 4 eine Änderung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume;
* in § 17 eine Ergänzung, um Vakanzen in der Stellvertretung des Gemeinsamen Vertreters im EDSA zu vermeiden;
* in den §§ 19, 40 eine Klarstellung bezüglich der zuständigen federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde;
* in den §§ 27 und 29 rein redaktionelle Änderungen;
* in § 34 Änderungen bezüglich der Auskunftspflicht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679;
* in § 37 eine Änderung zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall.

§ 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird geändert, um den Gleichlauf mit § 34 Absatz 1 BDSG sicherzustellen.

1. Alternativen

Regelungsalternativen sind (insbesondere auf ihre Praxistauglichkeit und Wirksamkeit) geprüft und bewertet worden. Im Ergebnis sind keine Alternativen ersichtlich.

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 des Grundgesetzes (GG). Im Bereich der öffentlichen Verwaltung bedarf es bundesrechtlicher Datenschutzbestimmungen, soweit dem Bund die Verwaltungskompetenz zusteht. Für nichtöffentliche Stellen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Datenschutzes als Annex aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach Artikel 72 Absatz 2 GG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Fällen unter anderem dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass z. B. die Betroffenenrechte durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich eingeschränkt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen sich auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten.

Für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 7 und 11 GG i.V.m. Artikel 72 Absatz 2 GG.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er trägt insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

1. Gesetzesfolgen
   1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er wirkt sich auf die Indikatorenbereiche 8 und 16 aus:

* Das Gesetz trägt der mit der Verordnung (EU) 2016/679 beabsichtigten Zielsetzung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes Rechnung und leistet damit einen Beitrag für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8).
* Darüber hinaus betrifft es durch die Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 4 BDSG) auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger (Indikator 16).
  1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

* 1. Erfüllungsaufwand

**4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

**4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

**Wesentliche Rechtsänderungen ohne Erfüllungsaufwand:**

Durch Artikel 1 Nummer 3 wird die Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch nichtöffentliche Stellen aus dem Bundesrecht genommen. Die Zulässigkeit dieser Videoüberwachung ergibt sich bereits unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f Verordnung (EU) 2016/679. Da beide Rechtsgrundlagen die Zulässigkeit dieser Videoüberwachung an ähnliche Voraussetzungen knüpfen, sind in der Praxis keine organisatorischen Anpassungen bei nichtöffentlichen Stellen zu erwarten. Daher ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht durch private Satzungen eingeschränkt werden kann. Folglich müssen wirtschaftliche Einheiten mit entsprechenden Satzungen künftig Auskunft bei Verlangen erteilen. Es wird angenommen, dass in der bisherigen Praxis private Satzungen nicht bzw. kaum Aufbewahrungsvorschriften enthielten. Folglich wird die mit dem Regelungsentwurf vorgenommene Klarstellung keinen Einfluss auf den Umfang des Auskunftsbegehrens haben. Daher ändert sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Durch Artikel 1 Nummer 13 wird Unternehmen, die zwar gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 sind, aber der Zuständigkeit mehrerer Datenschutzaufsichtsbehörden unterfallen, die Möglichkeit gegeben, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer einzigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Es ist davon auszugehen, dass der fallbezogene Aufwand einer Anzeige relativ gering und in der Folge auch die Veränderung des Erfüllungsaufwands eher gering ist. Demgegenüber hat die Rechtsänderung für die betroffenen Unternehmen aber auch eine entlastende Wirkung, da mögliche behördliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Befolgung von Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 nur noch zentral durch eine Stelle erfolgen. Dadurch entfällt für Unternehmen die Mehrfachbefassung sich überschneidender Sachverhalte. Da sich die Entlastung im Zusammenhang mit der Befolgung von Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, werden sie nicht vom Erfüllungsaufwand erfasst.

**Rechtsänderungen mit Erfüllungsaufwand:**

Keine.

**4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Bundesverwaltung ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nur marginal. Die übrige Verwaltung wird nicht durch den Regelungsentwurf tangiert.

**Wesentliche Rechtsänderungen ohne Erfüllungsaufwand:**

Artikel 1 Nummer 4 institutionalisiert die bereits bestehende Datenschutzkonferenz im BDSG. Wie bisher besteht sie aus dem BfDI und den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Der Regelungsentwurf sieht nicht vor, dass damit verbunden zusätzliches Personal eingesetzt wird. Insbesondere werden keine Geschäftsstelle und kein Sekretariat eingeführt. Folglich entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 1 Nummer 5 sieht Regelungen zur Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss und eine Vertretungsregelung bei Ausscheiden des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin zur Vermeidung von Vakanzen vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese organisatorischen Änderungen die Kosten der Verfahrensabläufe beeinflussen. Der Erfüllungsaufwand verändert sich nicht.

**Rechtsänderungen mit Erfüllungsaufwand:**

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb schafft eine Ausnahme zum Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 für Fälle, in denen das Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen das Interesse der betroffenen Person überwiegt. Es kann angenommen werden, dass in der heutigen Praxis entsprechende Auskunftsbegehren zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Somit dürfte sich der Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung infolge des Wegfalls der Bearbeitung von Auskunftsersuchen (§ 34 Absatz 1 Satz 2 BDSG-E) nur sehr geringfügig verringern – vermutlich weniger als 1 000 Euro pro Jahr.

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b führt für Bundesbehörden die Pflicht ein, über die Möglichkeit zu informieren, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu verlangen. Es ist davon auszugehen, dass die neue Information gemäß § 34 Absatz 3 Satz 3 BDSG-E in das Antwortschreiben aufgenommen wird, in dem eine Bundesbehörde der betroffenen Person die Auskunft verwehrt. Insofern müssen die 180 Bundesbehörden die Standardschreiben nur einmalig mit sehr geringem Aufwand (rund 20 Minuten) anpassen. Folglich entsteht bei einem Lohnsatz in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang IX) einmaliger Erfüllungsaufwand aus einmaligen Informationspflichten in Höhe von rund 8 500 Euro.

* 1. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

* 1. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf verhindert, dass für gleiche Lebenssachverhalte unterschiedliche landesrechtliche Regelungen gelten. Er wahrt und fördert dadurch gleichwertige Lebensverhältnisse.

1. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch die korrespondierende Verordnung (EU) 2016/679 nicht zeitlich befristet ist. Der Gesetzentwurf trägt insbesondere den Ergebnissen Rechnung, die sich aus der in der 19. Wahlperiode durchgeführten Evaluierung des BDSG ergeben haben. Es ist deshalb nicht geplant, das vorliegende Regelungsvorhaben zu evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschriften des Kapitels 2. und des § 3 werden deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschriften des Kapitels 2. und des § 3 werden deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Kapitels 4a.

Zu Buchstabe d

Die Änderung beruht auf der Einfügung des neuen § 40a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn ein Inlandsbezug der Datenverarbeitung besteht. Die Voraussetzungen des Inlandsbezugs sind an Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelehnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass Satz 3 nur für nichtöffentliche Stellen gilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 1 Absatz 4 entfällt das dort bisher vorgesehene Zitat der Verordnung (EU) 2016/679. Als Folgeänderung ist das Zitat in Absatz 5 anzupassen. Die Änderung in Absatz 5 berücksichtigt zudem die letzte Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 im ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschriften des Kapitels 2. und des § 3 werden deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschriften des Kapitels 2. und des § 3 werden deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 4 enthält Bestimmungen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2019 (Az. 6 C 2.18) entschieden, aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sei für die Regelung kein Raum, soweit sie die Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen betreffe. § 4 könne insoweit nicht auf die Öffnungsklausel das Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt werden. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen richte sich vielmehr ausschließlich nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung des § 4 Absatz 1 nimmt diese Bedenken auf: Künftig wird in § 4 Absatz 1 nur noch die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen geregelt.

Für die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen dürfte sich in der Praxis gegenüber der bisherigen Rechtslage wenig ändern, denn auch nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Videoüberwachung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.Da anerkannt ist, dass die Wahrnehmung des Hausrechts durch öffentliche Stellen Teil ihrer Aufgabenerfüllung ist, wird Absatz 1 zudem dahingehend geändert, dass die Wahrnehmung des Hausrechts nicht mehr gesondert, sondern nunmehr als Unterfall der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellung aufgeführt wird.

Zu Nummer 4

§ 16a dient (ebenso wie §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

Die Regelung greift die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung auf, die DSK im BDSG zu institutionalisieren. An der Rechtsnatur der DSK ändert sich hierdurch nichts: Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 17 Absatz 1 wird die oder der Bundesbeauftragte wie bisher als gemeinsamer Vertreter im EDSA und als zentrale Anlaufstelle bestimmt.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 und Satz 5 des Absatzes 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 17 Absatz 1.

Die Verordnung (EU) 2016/679 und damit auch ihre Regelungen zum EDSA gelten gemäß Artikel 99 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 seit dem 25. Mai 2018. Zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an diese unionsrechtlichen Vorgaben ist zum 25. Mai 2018 § 17 geschaffen worden. Erst am 25. Juni 2021, also mehr als drei Jahre später, hat der Bundesrat indes erstmals den Stellvertreter für den EDSA gewählt. Um Vakanzen zukünftig zu verhindern und eine angemessene Vertretung der Länder sicherzustellen, sieht § 17 nun in Satz 4 eine Soll-Frist für die Wahl vor sowie in Satz 6 eine fingierte Stellvertretung für die Fälle, in denen eine Vertretung endet, weil der 5-Jahres-Zeitraum gemäß Satz 2 abgelaufen oder der Stellvertreter aus seinem Amt als Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes ausgeschieden ist. Satz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einem Land (wie derzeit in Bayern) mehrere Aufsichtsbehörden geben kann.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeänderung Absatz 3.

Zu Nummer 6

§ 18 dient (ebenso wie §§ 16a, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige § 18 Absatz 1 Satz 1 wird (inhaltlich unverändert) zu einem eigenständigen Absatz 1. Damit soll mehr als bisher verdeutlicht werden, dass es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt, der sowohl für die Verordnung (EU) 2016/679 als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, während die restlichen Regelungen des § 18 nur im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden. Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU) heißt es: „Absatz 1 Satz 1 greift das in den Artikeln 51 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 63 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegte Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit dem *Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung* auf. … eine divergierende Rechtspraxis zwischen den deutschen Aufsichtsbehörden ist dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 abträglich“ (BT-Drs. 18/11325, S. 91, *Hervorhebung nur hier*).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des DSAnpUG-EU heißt es: „§ 18 Absatz 1 erfasst *alle* Fallgestaltungen, in denen aufgrund der Wirkung für und gegen die übrigen deutschen Datenschutzbehörden und deren Vollzugsentscheidungen eine inhaltliche Vorabstimmung erforderlich ist, also unter anderem *auch die Fälle gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine betroffene Aufsichtsbehörde Einspruch gegen den Vorschlag der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Einzelfall einlegt*“ (BT-Drs. 18/11325, S. 90, *Hervorhebung nur hier*).

Mit der Änderung in § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenzverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung erfolgen soll. Die Aufsichtsbehörden sollen also schon im Kooperations- und nicht erst im Kohärenzverfahren koordiniert agieren, das heißt, einen gemeinsamen Standpunkt herbeiführen. Gemeinsamer Standpunkt meint dabei sowohl das Ob und Wie eines Einspruchs im Sinne des Artikels 60 Verordnung (EU) 2016/679 (Zusammenarbeitsverfahren) als auch die inhaltliche Stellungnahme der deutschen Aufsichtsbehörden im nachfolgenden Kohärenzverfahren.

Erzielen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen gilt wie bisher die Regelung des bisherigen Absatzes 2 (nunmehr Absatz 3).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen dessen, dass der bisherige Absatz 1 in zwei neue Absätze untergliedert wird.

Zu Nummer 7

Die Ergänzungen in § 19 Absatz 1 sind klarstellender Natur. Eine inhaltliche Änderung ist mit ihnen nicht verbunden. Sie erfolgen vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 19 Absatz 1 die zuständige federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist. Ein Klarstellungsbedürfnis hat sich insbesondere bezüglich international tätiger Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland offenbart. Teilweise besteht es aber auch bezüglich international oder bundesweit tätiger Unternehmen, die zwar mehrere Niederlassungen in Deutschland haben, deren Hauptniederlassung jedoch zweifelhaft ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 5 dient (ebenso wie §§ 16a, 18, 40a) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

§ 40a gilt nur für Unternehmen (zur Legaldefinition siehe Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679). Indem § 27 Absatz 5 auf § 40a verweist, wird auch Stellen, die Daten im Sinne des § 27 verarbeiten, ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, die Möglichkeit gegeben, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

Das Anknüpfungskriterium der ständigen Beschäftigung von Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Benennung von Datenschutzbeauftragten (§ 38) bekannt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens: § 203 Absatz 2a des Strafgesetzbuchs ist durch § 203 Absatz 2 ersetzt worden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 34 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sieht eine Ausnahme vom Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, wenn Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen. Die Änderung stellt klar, dass nur öffentlich-rechtliche Satzungen gemeint sind und eine Einschränkung der Betroffenenrechte durch private Satzungen nicht möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/67 erlaubt dem nationalen Gesetzgeber Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Darunter fallen Rechte Dritter, aber auch des Verantwortlichen, wenn sie einen spezifischen rechtlichen Schutz genießen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen einen solchen Schutz. Es wird deshalb aufgrund dieser Öffnungsklausel eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht geschaffen. Die Ausnahme greift dann, wenn das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.

Zu Buchstabe b

Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 ist auf Verlangen einer betroffenen Person, der keine Auskunft durch eine Bundesbehörde erteilt wurde, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftrage zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Um betroffene Personen in die Lage zu versetzen, dieses Auskunftsrecht zu nutzen, wird eine Pflicht einer jeden Bundesbehörde eingeführt, über die Möglichkeit zu informieren, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu verlangen. Dies gilt jedoch nur, wenn dieses Recht auch tatsächlich besteht.

Zu Nummer 11

§ 37 regelt Ausnahmen von dem Recht aus Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Eine Entscheidung, die einem Begehren der betroffenen Person vollumfänglich stattgibt, fällt jedoch schon nicht unter das Verbot der automatisierten Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, da dieser nur vor solchen Entscheidungen schützen soll, die mit einer beeinträchtigenden Wirkung für die betroffene Person verbunden sind. § 37 Absatz 1 Nummer 1 ist damit nicht erforderlich. Es könnte aus der Norm zudem der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch Entscheidungen ohne beeinträchtigende Wirkung für die betroffene Person dem Verbot des Artikels 22 unterliegen. Sie wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 12

Die Ergänzung in § 40 Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 40 Absatz 2 die zuständige federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist, wenn ein Unternehmen in Deutschland keine Niederlassung hat.

Zu Nummer 13

§ 40a dient (ebenso wie §§ 16a, 18 und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

Die Norm knüpft an die in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten gemeinsam Verantwortlichen an. In der Rechtsanwendungspraxis ist die gemeinsame Verantwortlichkeit ein Rechtsinstitut mit großen praktischen Auswirkungen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteile vom 5.6.2018 – C-210/16 „Facebook-Fanpages“, 10.7.2018 – C-25/17 „Zeugen Jehovas“, 29.7.2019 – C-40/17 „Fashion ID“) ist der Anwendungsbereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit sehr weit gefasst. Als Anwendungsfälle gemeinsamer Verantwortlichkeit kommen zum Beispiel in Betracht: Datenplattformen, Unternehmenspräsenz in sozialen Medien (wie Facebook, Twitter, Instagram, XING), Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund, konzernweites Customer-Relationship-Management oder Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter.

Nach der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Unternehmen natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Das Anknüpfungskriterium des Jahresumsatzes ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen (Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679) bekannt.

Satz 3 schafft Rechtssicherheit für die Fälle, in denen der Antrag beziehungsweise die nachweisenden Unterlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei den Aufsichtsbehörden eingehen.

Der in Satz 4 vorgesehene Verweis auf § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz entspricht dem Verweis in § 40 Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschriften des § 34 Absatz 1 BDSG und des § 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind grundsätzlich inhaltsgleich. Die Änderungen des § 83 Absatz1 SGB X bezwecken daher, den Gleichlauf mit § 34 Absatz 1 BDSG sicherzustellen. Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch den Sozialdaten gleichgestellt werden, ist zum Schutz dieser Sozialdaten in § 83 Absatz 1 SGB X ebenfalls eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 1 BDSG verwiesen

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt dem von der Bundesregierung beschlossenen „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ (Kabinettbeschluss vom 12. Dezember 2018). Danach schlägt die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum ersten Tag eines Quartals vor, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegensprechen.